

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von den Trinck-Stuben.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

bracht werden/ der Wein sey geschenckt oder nicht
die auch über solches ordentliche Register halten/
vom weme es gegeben/ und wie viel/ auffzeichnen/
auch wie es die Noth erfordert / ihr Register mit
des Visirers collationiren , und solches neben
dem gemeinen Gute berechnen / dargegen ein
Rath/ Seil und Schrot-Leitern zu halten schuldig
seyn soll.

Von den Trinck-Stuben.

Nachdem auch gemeiniglich der Rath gemels
iner Stadt zu nuß und gut/ einen Keller im
Rathhaus und Trinckstube zuverordnen
pfleget / darinnen man frembd Wein und Bier
schencket / da auch mehr Sicherung und Freyheit/
dann in andern Schenck-Häusern ist / damit um
ein jeglicher/ der darin zechen will/ solcher Freyheit
gugenießten/ Wissenschaft habe / soll sie auf einer
Tafel männiglich zur Nachricht in gemeldte
Trinckstuben gehangen werden / und welcher die
übergehet / sol vom Rathe unnachlässiger und
ernstlicher Straffe gewarten.

Und sollen derowegen diejenigen/ so sich solches
Kellers oder Trinckstuben gebrauchen/ Macht ha-
ben/ alle Tage um ein Uhr Nachmittage darauff
zu ge-

zu gehen/ so dann einer von gemeldter Stunde an
 biß zu vier Uhren darauff bleibt/ sol er zu der Zeche
 12. Groschen geben/ so aber einer sitzen bleibt biß
 der Seiger viere schlägt/ und zechet biß zu acht Uh-
 ren/ der sol 12. Groschen geben / kömmt er aber zu
 vieren/ und bleibet biß zu 8. schlägen / der soll 12.
 Groschen geben. Und ein jeglicher/ der zu ganzer
 oder halber Zeche zu bleiben bedacht ist/ der sol dem
 Schencken oder TrinckstubenKnecht/welcher son-
 derlich darzu bestellet/ auferfordern/ sein Zechgeld
 bezahlen.

Es sol auch einem jeden nachgelassen seyn/ daß
 er Macht habe einen frembden Mann hinein zu
 fordern/ zu einem Truncke / wann aber derselbige
 alda verharret/ und zweene oder drey Trüncke thä-
 te/ so ist der jenige / so ihn hinein gefodert hat / für
 ihme halbe oder ganze Zeche / welche Zeit er da
 bleibet/ zu bezahlen oder zu gelten schuldig.

Auch sol sich ein jeder / der auf solchen Keller o-
 der Trinckstube zur Zeche gehet/ alles Geschreyes/
 ungestümer Wort oder Geplätz / es sey mit Kan-
 nen oder andern enthalten/und sollen die unziemli-
 chen und unbilligen Spiele darauff nicht verstat-
 tet oder nachgelassen werden/jedoch umKurzweil
 willen/ sol auf Karten oder Bretspiel/ einer Macht
 haben auf einen Sitz / als nehmlich/ von ein biß

Pp

um

um vier Uhr/ oder von vieren biß zu achten / jeder nach seinem Stand N. Groschen oder Gùlden zuverspielen/ als oft einer solches übergeheth/ sol er einem Rache N. Gùlden zur Straffe verfallen seyn. Es soll sich ein jeder des Orts / alles spöttlichen Zutrinckens gegen dem andern / damit er etwan Ursache zur Ungelegenheit an ihm haben mag/ enthalten/ von welchem aber solches mit Worten/ Gebarden/anreizen oder nöthigen geschehe/ sol zum ersten N. Groschen zur Buß verfallen seyn/ thut ers aber anderweit / so soll er N. N. Groschen geben/ und solches Geld besonder in eine Büchse gesamlet/ den armen Leuten ins Spital gegeben werden/ so aber einer zu zweymahl in darum gestraffet/ und darüber noch brüchig befunden / von dem soll hinforder kein Geld genommen / sondern wie gebräuchlich / solcher Gesellschaft und Trinckstuben müßig zu gehen/ gerweist werden / hiemit sollen aber Herren und frembde Leute nicht gemeynet seyn.

Item/ so einer den andern mit Schmähe/ Hohn/ Laster/ Schimpff/ Drau- und Scheltworten würde beleidigen oder antaßten/ als oft solches geschehet/ soll N. Gùlden zur Buß verfallen seyn / auch nichts weniger / so solches ad injuriam eines andern Ehr/Leymuth und gut Gerüchte gereichet/ soll solcher der gerichtlichen Straffe nicht entnommen/ und

und gleichwol nach rechtlichem Erkenntnuß / dem
 jenigen / so er geschmähet / injurirt, oder geschol-
 ten / gebürlichen Abtrag zu thun / schuldig seyn.

Ob auch einer aus bewegtem Gemütze / Trun-
 ckenheit oder sonst aus Vergessenheit / mit der Hand
 einem ein Maulschlag gebe / soll er N. G. lden dem
 Rathe zur Buße verfallen seyn / zöge er aber ein
 Messer / damit er einen andern zu stechen willens / sol
 N. N. zur straffe geben / schlägt er oder wirfft damit /
 sol er zu einen Gesellschaffter des Orts nicht mehr
 zugelassen / sondern nach Verbrechung / an den Bür-
 germeister gewiesen werden / der dann nach eines
 jedern Verbrechung wol wird zu straffen wissen.

Würde aber einer freventliche Hand im Rath-
 hauß oder Trinckstuben anlegen / daß er einen an-
 dern verwund / solcher soll nach der höchsten Straf-
 fe des Rathes / damit die Privilegia der Stadt er-
 halten / selbigen nachgelebet / und also die Verbre-
 cher gestraffet werden / daß ein solcher Friedbrecher
 oder Freveler seine begangene Unthat nicht mehr
 thue. Es sol auch ein jeder Schencke oder Trinck-
 stuben Knecht / wann sich Hader oder Zwenracht
 begeben / gar keinen verschweigen / sondern dem
 Bürgermeister / Richter und Rath ansagen. Auch
 soll der Schencke / wann der Selger neune ge-
 schlagen / niemand / wie in andern Schenckhäu-

P p ii

fern